



Merkblatt

Fortbildungsreisen

für Teilnehmende der Evangelischen Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen über die reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Entschädigung anlässlich einer dienstlich angeordneten Fortbildung

Stand: Dezember 2022

Die Entschädigung von Aufwendungen für Reisen zum Zwecke der Fortbildung erfolgt nach der Trennungsentuschädigungsverordnung (TEVO). Trennungsentuschädigung wird den Beamten und den Tarifbeschäftigten gewährt.

Fortbildungsreisen

Dieses Merkblatt behandelt ausschließlich die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Stelle als der Dienststelle. Für Dienstreisen gibt es ein gesondertes Merkblatt. Damit eine Unterscheidung zwischen einer Dienstreise und einer Fortbildungsreise bei Erteilung der Genehmigung getroffen werden kann, hier eine Definition:

Dienstreise

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Die Behörde weist dem Bediensteten ein im Einzelnen bestimmtes, fest abgegrenztes Dienstgeschäft zu und bleibt jederzeit in allen Dingen für den Bediensteten zuständig, wenn das Dienstgeschäft bei einer anderen Behörde zu erledigen ist. Die neue Dienststelle ist nicht weisungsbefugt. Zu den Dienstreisen zählen auch Arbeitstagungen, da sich die Teilnehmer zur gemeinsamen Behandlung, Koordination, Lösung dienstlicher Aufgaben treffen (Arbeitskreise, Sitzungen, Besprechungen).

Fortbildungsreise

Bei Fortbildungsmaßnahmen ist stets von der Übertragung eines anderen Aufgabenbereiches auszugehen. Die Vermittlung des Gegenstandes der Fortbildungsveranstaltung gehört nicht zu den Aufgaben der regelmäßigen Dienststelle. Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Bedienstete im Wege einer abordnungsgleichen Maßnahme – nicht im Rahmen einer Dienstreise – zu entsenden. Dienstliche Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Lehrgänge, Schulungen, Seminare, Bildungswochen, Hospitationen.

Durch Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) 2022 sind für Fortbildungsmaßnahmen, die ab dem 8. Juni 2022 begonnen haben, folgende Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungsregelungen zu beachten:

Für Fortbildungsmaßnahmen wird nach § 2 TEVO Trennungsentschädigung gewährt, wenn

- der Ort der Fortbildung ein anderer ist als der bisherige Dienstort,
- die Wohnung nicht am Ort der Fortbildung liegt und
- die Wohnung mindestens 30 Kilometer vom Ort der Fortbildung entfernt liegt.

Für Fortbildungsmaßnahmen, die eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, wird Trennungsentschädigung gewährt, wenn

- der Ort der Fortbildung ein anderer ist als der bisherige Dienstort und
- die Wohnung nicht am Ort der Fortbildung liegt.

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

Unter Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten sind bei der Genehmigung von Fortbildungsreisen die gleichen vorherigen Prüfungen durchzuführen wie im Vorfeld einer Dienstreise. Es ist folgende Rangfolge zu beachten:

- Ist die digitale Kommunikation möglich in Form von Online-Seminaren, Online-Kursen?
- Sind öffentliche Verkehrsmittel sinnvoller nutzbar als der private PKW?

Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 3 TEVO

§ 3 Absatz 1 TEVO: Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren, erhalten folgende Fahrkostenerstattung:

Beförderungsauslagen

Als Beförderungsauslagen werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Markenzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten sieben Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet (1. Klasse).

Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 Euro je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 Euro je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Übernachtung

Eine zwei- oder mehrtägige Fortbildungsmaßnahme fällt unter § 3 TEVO. Ist aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise eine Übernachtung erforderlich, werden insoweit notwendige und angemessene Kosten im Rahmen des Höchstbetrages nach § 3 Absatz 2 TEVO erstattet.

Höchstbetragsberechnung

Die zu erstattenden Beträge für Beförderungsauslagen, für die Wegstreckenentschädigung und die notwendigen Übernachtungskosten dürfen gem. § 3 Absatz 2 TEVO den Höchstbetrag von 400,00 Euro monatlich nicht übersteigen. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf beträgt der Höchstbetrag 200,00 Euro. Der Höchstbetrag ist taggenau zu berechnen, wenn die Maßnahme keinen vollen Kalendermonat andauert oder über die Monatsgrenze hinausgeht. Dabei ist die Anzahl der Tage der Maßnahme in das Verhältnis zu der Anzahl der Tage eines Monats zu setzen. Ein Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet. Die taggenaue Berechnung bedeutet eine Erstattung von 13,34 Euro bzw. 6,67 Euro.

Die taggenaue Berechnung der Höchstbeträge ist nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen des Landes NRW vom 29. Juli 2022 erst nach Ablauf der ersten 30 Tage der Maßnahme durchzuführen. In den ersten 30 Tagen der Maßnahme unterbleibt eine Kürzung der Höchstbeträge.

Parkgebühren, Verpflegungszuschuss und Teilnehmergebühren werden zusätzlich zum Höchstbetrag nach § 3 Absatz 2 TEVO gezahlt.

Parkgebühren

Gemäß § 3 Absatz 4 TEVO erhalten Berechtigte in den ersten sieben Tagen der dienstlichen Maßnahme zusätzlich Parkgebühren von bis zu 10,00 Euro pro Tag und 5,00 Euro pro Tag erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Verpflegungszuschuss

In den ersten sieben Tagen erhalten Berechtigte bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden einen Verpflegungszuschuss von 4,00 Euro pro Tag, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten hälftige Beträge. Der Verpflegungszuschuss wird nicht gewährt für Tage, an denen eine unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird, oder für Tage, an denen Anspruch auf Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz besteht.

Die Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleib nach § 4 TEVO ist auf einen mehrmonatigen Verbleib abgestellt, der im Schulbereich vermutlich nicht zum Tragen kommt und daher nicht näher erläutert wird.

Ausschlussfrist

Die Trennungsentschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Trennungsentschädigung zusteht. Die Trennungsentschädigung wird nachträglich unbar auf das Bezügekonto der Berechtigten gezahlt.